

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 22 (1932)

Heft: 2

Artikel: Die Unionsverhandlungen zwischen den orthodoxen Kirchen des Morgenlandes und der Kirche von England

Autor: Neuhaus, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Unionsverhandlungen zwischen den orthodoxen Kirchen des Morgenlandes und der Kirche von England.

Die Sache der kirchlichen Wiedervereinigung marschiert — allen Schwierigkeiten und Hindernissen zum Trotz. Verwandte Kirchen suchen und finden sich. Die verschiedenen methodistischen Gemeinschaften stehen vor einer korporativen Union. Presbyterianer und Kongregationalisten treten sich überall näher. Die Verhandlungen der anglikanischen Kirche mit den englischen Freikirchen wie mit der lutherischen Kirche Schwedens nehmen ihren Fortgang. Indische Missionskirchen stehen in enger Fühlungnahme miteinander. Die altkatholischen Kirchen der Utrechter Konvention und die alten Kirchen des Orientes konnten in gemeinsamen Besprechungen weitgehendste Übereinstimmung in Glauben und Verfassung feststellen, die in nicht zu ferner Zukunft eine stärkere gegenseitige Annäherung erhoffen lässt. Unsere Interkommunion mit den Anglikanern ist Tatsache geworden. Vor allem aber kann festgestellt werden, dass die Ökumene immer weiteren Kreisen der Christenheit Herzenssache geworden ist, und dass das Verständnis für sie zur Einheit drängt. Es ist, als ob der Geist des Herrn, der sich im Pfingstereignis aus dem Schoße der Menschheit die Kirche Gottes gebar, das Antlitz der getrennten Christenheit erneuern wollte.

Besonders erfreulich ist es, dass die altehrwürdigen Kirchen des Morgenlandes, die Jahrhunderte hindurch abseits gestanden haben, mit den Kirchen des Westens in immer lebhaftere freundschaftliche Beziehungen treten, die ihren stärksten konkreten Ausdruck in den Unionsverhandlungen mit den Altkatholiken und den Anglikanern finden.

Nachdem in der letzten Nummer dieser Zeitschrift über die altkatholisch-orthodoxen Verhandlungen berichtet wurde, sind wir unsern Lesern nunmehr einen ausführlichen Bericht über die orthodox-anglikanischen Verhandlungen schuldig.

Belangreich waren die Mechelner Besprechungen zwischen bedeutenden Persönlichkeiten der römisch-katholischen Kirche

und der Kirche von England. Aber sie trugen doch nur noch offiziellen Charakter, und nach dem Tode des besonders in England hochverehrten Kardinals Mercier von Mecheln ist es stille geworden um diese Episode in der neueren kirchlichen Unionsbewegung. Bedeutsamer, weil aussichtsreicher, sind die offiziellen Verhandlungen von Vertretern der anglikanischen und orthodoxen Kirche des Morgenlandes, bedeutsam wegen der hinter diesen Kirchen stehenden Volksmassen, bedeutsam wegen der von ihnen vertretenen kirchlichen Traditionen, bedeutsam wegen der grundverschiedenen völkischen und religiösen Kulturen, die durch die genannten Kirchen repräsentiert werden.

Der Lambeth-Appell an alle Christen vom Jahre 1920 wurde dem Patriarchen von Konstantinopel durch den Primas der Kirche von England, den Erzbischof von Canterbury, amtlich übermittelt, wie auch der erstere eine offizielle Delegation an die Lambethkonferenz von 1920 abordnete, deren Führung der Patriarch von Alexandrien übernahm. Der wichtigste Austausch in jüngster Zeit war indessen die Erklärung des Patriarchen und der Synode von Konstantinopel vom Juli 1922, in der die Gültigkeit der anglikanischen Weihen anerkannt wurde. Dieser Erklärung schlossen sich in der Folge die Patriarchen von Alexandrien und von Jerusalem und die Kirche von Cyprien an. Von seiten der andern Patriarchen und autokephalen Kirchen des Morgenlandes steht diese Anerkennung bisher noch aus. Auch die Lambethkonferenz von 1930 konnte eine amtliche Delegation sämtlicher autokephalen orthodoxen Kirchen des Orientes mit Ausnahme der russischen begrüßen. Nie hatte diese Kirche eine so bedeutsame Vertretung an irgendeiner Kirche des Westens entsandt.

Schon auf der Lambethkonferenz von 1920 waren anglikanische Theologen ernannt worden, die mit einer auf Veranlassung des Patriarchen von Konstantinopel ernannten Vertretung sämtlicher autokephalen Kirchen des Morgenlandes eine Kommission zur Prüfung der Übereinstimmungen und Abweichungen beider Kirchen bilden sollten. Im Jahre 1921 wurden von der anglikanischen Kommission auf Wunsch der orthodoxen Kommission *Interkommunikationsbestimmungen* entworfen und veröffentlicht, die von beiden Kirchen als Diskussionsbasis angenommen wurden. Es wurden aber noch nähere Erklärungen über die Eucharistie und die Weihen gewünscht.

A.

Anlässlich der Lambethkonferenz von 1930 kam die offizielle Delegation der orthodoxen Kirchen zunächst zu einer offiziellen Präliminarbesprechung mit den dazu bestimmten anglikanischen Bischöfen zusammen, um dann vom 15. bis 19. Juli 1930 in vier offiziellen Konferenzen im Lambeth-Palast zu tagen.

Der Führer der orthodoxen Delegation war der Patriarch von Alexandrien, Meletios. Ihm zur Seite stand der Erzbischof von Thyatira, Germanos, als Vertreter des Patriarchen von Konstantinopel. Ausserdem gehörten neun andere Delegierte der einzelnen autokephalen Kirchen dieser Kommission an. Die anglikanische Delegation wurde vom Bischof von Gloucester geleitet, der auch das Präsidium übernahm. Ihm standen 13 andere anglikanische Bischöfe aus Europa, den U. S. A., aus Kanada und Südafrika zur Seite.

In der Vorbesprechung wurde die Frage nach der höchsten anglikanischen Autorität in Glaubenssachen diskutiert. Als solche wurde die Lambethkonferenz der Bischöfe erklärt, die jedoch in ihren Entscheidungen bei den Diskussionen der Mitwirkung der Geistlichen und der Laien bedürfe. — Die Frage nach der Sakramentalität der geistlichen Weihen und nach ihrer Verbindung durch die Sukzession mit den Aposteln war ebenfalls Gegenstand der Diskussion. Die Anglikaner betonten, dass sie das Wort Sakrament oder Mysterion in besonderem Sinne auf die Taufe und die hl. Eucharistie bezögen. Wenn aber der Sakramentsbegriff als Mitteilung einer geistlichen Gabe durch ein äusseres, sichtbares Zeichen gefasst würde, dann gelten auch die Weihen als ein Sakrament. Von orthodoxer Seite wurde mitgeteilt, dass sie die Gebete und der Weiheritus befriedige, während der Mangel an Klarheit in einigen der 39 Artikel beanstandet wurde. Mit der Antwort, dass alle Zweideutigkeiten der Religionsartikel nach der Lehre des allgemeinen Gebetbuches interpretiert werden müssten, waren die orthodoxen Delegierten zufrieden. — In der Frage der apostolischen Sukzession wurde erklärt, dass die Intention der Kirche von England im Vorwort des Ordinationsrituals klar ausgedrückt sei. Die Kirche von England hat stets als Regel beobachtet, dass jeder Bischof von drei Bischöfen und jeder

Priester durch Handauflegung von einem Bischof ordiniert werden müsse. Die apostolische Sukzession ist in der Kirche stets als Verbindungsglied mit den Aposteln betrachtet worden. Der Patriarch hielt diese Auskunft für genügend.

Ferner wurde die im Lambethappell von 1920 berührte Frage über das nichtbischöflich verliehene Kirchenamt behandelt, die mit Rücksicht auf Kirchen mit nichtbischöflicher Verfassung angeschnitten werden musste. Der Patriarch erblickte in dem englischen Standpunkt eine Sache der „Organisation“, die auch bei den Orthodoxen für erlaubt gehalten würde, sofern dem nicht Grundsätze des Glaubens entgegenständen. — Die Lehre über die hl. Eucharistie gab Anlass zu einer lebhaften Erörterung. Hinsichtlich der Lehre von der Gegenwart wurde erklärt, dass die Kirche von England es zur Zeit der Reformation für notwendig gehalten habe, sich gegen materialistische Theorien und gegen die Lehre von der Wesensverwandlung zu sichern, wie sie in der mittelalterlichen Kirche gelehrt wurde. Es wurde nach Verlesung der betreffenden Lehre im Katechismus und im Gebetbuche gesagt, dass die nach der Kommunion übriggebliebenen konsekrierten Elemente als das Sakrament des Leibes und Blutes Christi betrachtet würden, indem sie dieselbe Wirkung hätten wie vor der Spendung in der hl. Kommunion. — Was das eucharistische Opfer anbelangt, so wurde dargelegt, die Kirche von England habe sich gegen den Irrtum schützen müssen, als ob das *eine* Kreuzesopfer Christi irgendwie wiederholt werden könnte. Als Ausdruck des Glaubens wird die Antwort der Erzbischöfe von Canterbury und York an Leo XIII. verlesen:

„Ferner lehren wir getreu die Lehre vom eucharistischen Opfer. Wir glauben, dass die hl. Eucharistie nicht „ein blosses Gedächtnis des Kreuzesopfers“ ist, wie uns anscheinend nach dem obigen Worte des Konzils von Trient zugeschrieben wird, sondern in der bei der Feier der hl. Eucharistie gebrauchten Liturgie halten wir es für genügend, während wir unsere Herzen zu Gott erheben, und wenn wir nunmehr die bereits dargebrachten Gaben konsekrieren, dass sie uns der Leib und das Blut unseres Herrn Jesu Christi werden, das Opfer, welches in diesem Augenblicke des Gottesdienstes dargebracht wird, als ein solches im folgenden Ausdruck zu bezeichnen: Wir setzen

die fortwährende Erinnerung an den kostbaren Tod Christi, der unser Anwalt beim Vater und die Versöhnung für unsere Sünden ist, seinem Gebote entsprechend bis zu seiner Wiederkunft fort. Wir bringen zunächst das Opfer des Lobes und der Danksagung dar und bitten dabei vertrauensvoll um Vergebung unserer Sünden und um alle andern Segnungen des Leidens unseres Herrn für die ganze Kirche. Und schliesslich bringen wir dem Schöpfer aller Dinge, die wir bereits bei der Darbringung seiner Gaben bezeichnet haben, das Opfer unseres Selbst dar. Diese ganze Handlung, an der das Volk mit dem Priester teilnehmen muss, bezeichnen wir gewöhnlich als das eucharistische Opfer.“

Die Delegation erklärte die also dargelegte Lehre als mit der orthodoxen Auffassung konform.

Eine ausgiebige Diskussion knüpfte sich sodann an die Frage der sakramentalen Betreuung von Orthodoxen durch anglikanische Priester, wenn der Fall dringlich und kein orthodoxer Priester erreichbar ist, was häufig besonders in Amerika vorkommt. Der Patriarch bemerkte, dass Einigung in der hl. Kommunion von der orthodoxen Kirche als Zeichen völliger Vereinigung aufgefasst würde. Solche Dienste seien irregulär. Bei der Spendung der Taufe oder Ehe durch anglikanische Priester an Orthodoxe gäbe es keine Schwierigkeiten, wenn Mitglieder der orthodoxen Kirche anderweitig diese Sakramente nicht empfangen könnten. Falls keine Einwände erhoben würden, könnte die Gewohnheit, in anglikanischen Kirchen zu kommunizieren, fortgesetzt werden, bis diese Fragen endgiltig erledigt würden. Ebenfalls sei es irregulär, dass Anglikaner in orthodoxen Kirchen kommunizierten, wenn das auch öfters vorkomme. Alle diese Fragen sollten der nächsten orthodoxen Vorsynode vorgelegt werden.

Zuletzt wurde die Frage der Vereinheitlichung des orthodoxen Kirchenregimentes in Nordamerika zur Diskussion gestellt. Gegenwärtig gäbe es in den U. S. A. und Kanada griechische, syrische, russische und rumänische Bischöfe. Die beste Lösung sei vorläufig, dass sich die Orthodoxen unter die Jurisdiktion eines Bischofs ihrer Nationalität begäben, bis die Frage von der Prosynode entschieden würde.

In seinem Schlussworte drückte der Patriarch die Hoffnung aus, dass eine oder mehrere Resolutionen sich mit den besprochenen Gegenständen beschäftigten, und betonte dann, dass man im Osten allgemein eine Erklärung über die anglikanische Kirche und ihr Amt mit Spannung erwartete. Er fragte, ob es nicht möglich sei, nach dem Muster der Antwort an Leo XIII. ein Schreiben der Erzbischöfe von Canterbury und York sowie der anglikanischen Metropoliten an den ökumenischen Patriarchen zu senden, das sich besonders mit der Materie der Weihen als Sakrament beschäftigte. Andernfalls möge der Erzbischof von Canterbury einen diesbezüglichen Brief an ihn senden, damit derselbe bei den übrigen Patriarchen zirkuliere nach Art des Einladungsbriefes an den ökumenischen Patriarchen wegen Entsendung einer Delegation zur Lambethkonferenz.

B.

Das ausführliche Protokoll der Verhandlungen vom 15. bis 18. Juli 1930 übergehen wir, zumal darin vieles steht, was in dem unten angeführten Protokoll der Verhandlungen vom 14. bis 20. Oktober 1931 wiederholt wird. Wir beschränken uns darauf, das Resumé der Vereinbarungen bekanntzugeben.

I. Es wurde vereinbart, dass ein gemeinsames Komitee von Orthodoxen und Anglikanern zur Besprechung von Glaubensfragen ernannt werden sollte.

II. Es wurde durch die anglikanischen Bischöfe festgestellt, dass die vorgeschlagenen Interkommunionsbestimmungen zwischen der Kirche von England und den mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirche einerseits und der orthodoxen Kirche des Morgenlandes andererseits, die unter den Auspizien des Ostkirchenkomitees des Erzbischofs von Canterbury veröffentlicht wurden, obschon sie den verschiedenen Provinzen der anglikanischen Gemeinschaft nicht amtlich mitgeteilt wurden, mit dem Geiste und der Lehre der Kirche von England nicht unvereinbar sind.

III. Es wurde seitens der orthodoxen Vertretung erklärt, dass die entworfenen Interkommunionsbestimmungen, obschon sie noch nicht offiziell in Erwägung gezogen wurden, mit einigen Abänderungen eine nützliche Diskussionsbasis bilden würden.

IV. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe erklärt, dass in der anglikanischen Kirche die authentische Entscheidung in Glaubensfragen durch die Gesamtheit der Bischöfe gegeben würde, ohne indessen die Mitwirkung des Klerus und der Laien während der Diskussionen auszuschliessen.

V. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation erklärt, dass in der orthodoxen Kirche die letzte Autorität in Sachen der Lehre bei der Gesamtheit der in einer Synode vereinigten Bischöfe liege, ohne den Meinungs Ausdruck von Klerus und Laien auszuschliessen.

VI. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe festgestellt, dass in der anglikanischen Gemeinschaft in Fragen der Disziplin der Bischof die Jurisdiktion durch seinen eigenen Gerichtshof in erster Instanz ausübt. Doch ist als Appellationsgericht der geistliche Provinzialgerichtshof oder eine ähnliche Organisation vorgesehen.

VII. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation festgestellt, dass in der orthodoxen Kirche geistliche Dinge in geistlichen Gerichtshöfen behandelt würden. Ein Bischof würde vor einem Gerichtshof von Bischöfen und ein Kleriker von einem Bischof in dessen geistlichem Gerichtshof gerichtet.

VIII. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe festgestellt, dass Ordination in der anglikanischen Gemeinschaft nicht die Ernennung eines bestimmten Mannes für einen bestimmten Posten bedeutet, sondern dass bei der Weihe ein besonderes Charisma der geweihten Person mitgeteilt würde, das der betreffenden Weihe eigentümlich ist, und dass das Wesen dieser besondern Gabe in den Worten der Weihe ausgedrückt ist. In diesem Sinne ist die Ordination ein Mysterion oder Sakrament.

IX. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe festgestellt, dass das Vorwort des Ordinationsrituals erklärt: „Dass von den Zeiten der Apostel her folgende Weihungen von Geistlichen in der Kirche Christi existiert haben: Bischöfe, Priester und Diakone“ und dass, um die unterbrochene Sukzession zu bewahren, die Ordinationsregeln festgesetzt sind „in der Absicht, dass diese Weihungen in der Kirche von England fortgesetzt, ehrfurchtsvoll vollzogen und geschätzt würden“.

X. Die orthodoxe Delegation erklärte, dass sie hinsichtlich der Bewahrung der apostolischen Sukzession in der anglikani-

schen Kirche insofern zufriedengestellt sei, als die anglikanischen Bischöfe die Ordination bereits als Mysterion angenommen und erklärt haben, dass die Lehre der anglikanischen Kirche autoritativ im allgemeinen Gebetbuche ausgedrückt sei. Der Sinn der 39 Artikel aber müsse in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Gebetbuche interpretiert werden.

XI. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe festgestellt, dass im Sakramente der Eucharistie „der Leib und das Blut Christi von den Gläubigen beim Herrenmahle wahrhaft und wirklich genommen und empfangen werde“, und dass „der Leib Christi im Abendmahle nur in einer himmlischen und geistigen Weise gegeben, genommen und gegessen werde“, und dass die nach der Kommunion zurückbleibenden konsekrierten Elemente sakramental als Leib und Blut Christi betrachtet würden. Ferner lehrt die anglikanische Kirche die Lehre vom eucharistischen Opfer, wie sie in dem oben zitierten Schreiben an Leo XIII. auseinandergesetzt wurde. Auch bete die anglikanische Kirche bei der Darbringung des eucharistischen Opfers, „dass wir und Deine ganze Kirche durch die Verdienste und den Tod Deines Sohnes Jesu Christi und durch den Glauben an sein Blut Nachlassung unserer Sünden und alle Segnungen seines Leidens erlangen mögen“, einschliesslich die ganze Gemeinschaft des gläubigen Volkes, Lebende und Verstorbene.

XII. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation erklärt, dass diese Auseinandersetzung der anglikanischen Lehre bezüglich des eucharistischen Opfers mit der orthodoxen Lehre vereinbar sei, wenn noch eine weitere Erklärung mit aller Deutlichkeit festgelegt werden könnte.

XIII. Es wurde seitens der anglikanischen Bischöfe erklärt, dass der anglikanische Klerus in verschiedenen Teilen der anglikanischen Gemeinschaft auf Wunsch des orthodoxen Klerus an orthodoxe Laien Sakramente spende, die ausser Reichweite eigener kirchlicher Betreuung leben. Diese Geistlichen wünschen stets, die Orthodoxen, denen sie geistliche Dienste verrichten, der orthodoxen Kirche zu erhalten. Sie seien bereit, sie im orthodoxen Glauben zu unterrichten und den orthodoxen Bischöfen und Priestern die Personen zu benennen, die ihre Dienste oder ihren Unterricht empfangen.

XIV. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation erklärt, dass die Frage von Vereinbarungen unter solchen Verhältnissen von der künftigen orthodoxen Vorsynode diskutiert werden müsse.

XV. Es wurde von der orthodoxen Delegation erklärt, dass es in der ganzen orthodoxen Kirche üblich sei, nach einer anglikanischen Taufe nicht nochmals zu taufen.

XVI. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation erklärt, dass die orthodoxe Kirche in ihrer demnächstigen Vorsynode wahrscheinlich keine Einwendungen gegen die Anerkennung der Taufe von Kindern und deren Unterricht nach orthodoxen Lehrbüchern durch den anglikanischen Klerus oder gegen die Anerkennung der Ehe oder anderer Riten, die durch anglikanischen Klerus an Orthodoxen vollzogen würden, erheben werde (im Notfalle oder wo kein orthodoxer Priester erreichbar ist), vorausgesetzt, dass alle getauften und getrauten Personen gesondert als orthodox registriert und ihre Namen möglichst bald der zuständigen orthodoxen Kirchenbehörde mitgeteilt würden.

XVII. Es wurde seitens der orthodoxen Delegation hinsichtlich der hl. Eucharistie festgestellt, dass sie ohne Präjudiz einer formellen Entscheidung durch die orthodoxe Gesamtkirche und ohne daher die offizielle praktische Sanktion zu geben, für die sie ja keine Autorität besitzt, der Meinung ist, die Praxis Orthodoxer, die hl. Kommunion aus der Hand anglikanischer Geistlicher zu empfangen, könne fortgesetzt werden, vorausgesetzt, dass keine orthodoxe Autorität eine solche Praxis verhindere.

gez.: *Der Erzbischof von Thyatira.*
Der Bischof von Gloucester.

C.

Für das in Satz I der Verhandlungen vom 15. bis 18. Juli 1930 erwähnte „Dogmatische Komitee“ wurden folgende Persönlichkeiten bestimmt:

Anglikaner: Der Bischof von Gloucester, Präsident;
der Erzbischof von Dublin;
der Bischof von Nordindiana (U. S. A.);
der Bischof von Gibraltar;
der Bischof von Fulham;

Rev. Dr. Goudge;
Rev. Dr. Grensted;
Rev. Dr. J. A. Douglas;
Rev. Philipp Usher, Sekretär.

Orthodoxe: Erzbischof von Thyatira, Germanos, Vertreter der Patriarchate von Konstantinopel und Jerusalem;
Grossarchimandrit Michael Constantinides, Vertreter des Patriarchates von Alexandrien;
Erzbischof von Tyrus und Sidon, Vertreter des Patriarchates von Antiochien;
Bischof Theodosios von Novi-Sad, Irenaeus, Vertreter der Kirche von Serbien;
Erzbischof der Bukowina, Nektarius, Vertreter der Kirche von Rumänien;
Erzbischof von Paphos, Leontios, Vertreter der Kirche von Cypern;
Erzbischof von Trikkas und Stagon, Polykarp, für die Kirche von Griechenland;
Prof. Nikolaus Arseniew, für die Kirche von Polen.

Diese gewichtige Kommission tagte vom 14. bis 20. Oktober 1931 im Lambethpalast zu London. Wiederum waren alle autokephalen Kirchen ausser der als schismatisch geltenden bulgarischen und der von jeder internationalen Verbindung abgeschnittenen russischen Kirche vertreten.

Im Folgenden geben wir aus dem verkürzten Protokoll einen Auszug, der alles Wesentliche wiedergibt.

Nach einer herzlichen Begrüssung durch den Erzbischof von Canterbury, die Erzbischof Germanos namens der orthodoxen Delegation verdankte, und nach Überreichung der Beglaubigungsschreiben wurden die Delegierten durch den Vorsitzenden vorgestellt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wurden die erwähnten Interkommunionsbestimmungen den Verhandlungen zugrunde gelegt, wobei Erzbischof Germanos erklärte, dass die orthodoxen Vertreter nicht bevollmächtigt seien, ein für ihre Kirchen bindendes Dokument zu unterzeichnen, was auch der Präsident namens der anglikanischen Kirche betonte. Ferner bemerkte Erzbischof Germanos, dass vom orthodoxen Standpunkte aus eine Sakramentsgemeinschaft erst nach völliger dogmatischer Verständigung Platz greifen könne.

These I.

Über den „*christlichen Glauben*“.

Der Präsident verlas die Festsetzung:

„Wir nehmen den Glauben Christi an, wie er in der hl. Schrift gelehrt, uns durch das Kredo der katholischen Kirche überliefert, durch die dogmatischen Entscheidungen der ökumenischen Konzilien ausgelegt und durch die ungeteilte Kirche angenommen worden ist.“

Der Erzbischof von Thyatira gibt dem Satze folgende orthodoxe Fassung:

„Wir glauben und bekennen den christlichen Glauben, der die Ganzheit der göttlich geoffenbarten Wahrheiten enthält und in der hl. Schrift und in der Tradition enthalten ist, die teilweise im Kredo und in den Dekreten der ökumenischen Konzilien der ungeteilten Kirche erklärt und von der Kirche gelehrt wird.“

Der Erzbischof von Dublin fragt, ob es noch andere nicht definierte Schätze der Tradition gäbe. Prof. Arseniew bemerkt, dass die *lex orandi* in der orthodoxen Kirche ganz der *lex credendi* entspreche. Wenn die *lex orandi* eine ähnliche Stellung in der anglikanischen Kirche einnähme, so befänden sie sich in praktischer Übereinstimmung. Dr. Goudge fragt, wie die orthodoxe Kirche feststelle, was Dogma und was theologische Meinung sei. Der Erzbischof von Trikkas erwiderte, dass die offizielle Auslegung des orthodoxen Glaubens in den Schriften des hl. Johannes von Damaskus enthalten sei. Der Erzbischof von Thyatira fügte hinzu, die Orthodoxen gingen davon aus, dass die Kirche die Treuhänderin des Glaubens ist. Kanonikus Douglas führte folgendes Zitat von Prof. Zankoff an: „Unter Annahme der Bibel als Grundlage besteht das Dogma hauptsächlich in der Lehre der ökumenischen Konzilien bezüglich der Trinität und Inkarnation. Dieses Dogma findet seinen besten und kürzesten Ausdruck im nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis. Von diesem Standpunkt aus ist Dogma die wahre Lehre, die durch ein ökumenisches Konzil festgesetzt und durch die Gesamtkirche angenommen ist. Nur ein so umschriebener Satz hat den verbindlichen Charakter eines Dogmas.“ Der Erzbischof von Thyatira hält dies für eine Privatmeinung, die von der Mehrheit nicht angenommen würde.

Die weitere Behandlung dieser These wird zurückgestellt und der orthodoxen Delegation nahegelegt, einen alternativen Entwurf vorzubereiten.

These II.

Über den „*Kanon der hl. Schrift*“.

Der vorgelegte Entwurf lautet:

„Wir nehmen den Kanon der hl. Schrift an, wie er vom hl. Athanasius definiert und von der gesamten katholischen Kirche angenommen ist: nämlich die 22 Bücher des A. T. nach dem hebräischen Kanon und die 27 Bücher des N. T. Was die andern Bücher betrifft, die bald deuterokanonisch, bald *ἀναγγνωσκόμενα*, bald Apokryphen genannt werden, so nehmen wir die Lehre des hl. Athanasius an: «zur grösseren Genauigkeit füge ich noch folgendes hinzu . . . Ausser diesen gibt es noch andere Bücher, die tatsächlich nicht im Kanon eingeschlossen sind, aber doch von den Vätern zur Lektüre für die neu Beigetretenen als Instruktion im Worte der Gottseligkeit genannt werden. Die ersteren gehören zum Kanon, die letzteren sind nur zu lesen.» Und die Lehre des hl. Hieronymus, «dass die Kirche sie zur Erbauung des Volkes verlesen möge, nicht aber zur Begründung der Autorität eines kirchlichen Dogmas». In der Diskussion wurde anerkannt, dass sich die Anglikaner nach dem hebräischen Texte, die Orthodoxen nach der Septuaginta richteten. Der Erzbischof von Trikkas beanstandete das Wort «Apokryphen», das in der griechischen Sprache einen üblen Sinn habe. Das Wort wird gestrichen.

These III.

Über die „*Hinlänglichkeit der hl. Schrift*“.

Zur Diskussion stand der folgende Satz:

„Wir glauben, dass die hl. Schrift alle Dinge enthält, die zum Heile notwendig sind. Wie St. Athanasius sagt: «Die heiligen und inspirierten Schriften sind genügend, um den Glauben zu erklären.» Und anderswo: «Diese sind die Quellen des Heiles, so dass, wer dürstet, durch die darin enthaltenen Aussprüche befriedigt werden kann. In diesen Büchern allein ist die Lehre der Gottseligkeit verkündigt. Niemand soll etwas hinzufügen noch etwas hinwegnehmen.»

Und wie St. Augustin sagt: «In dem, was in der Schrift klar niedergelegt ist, findet sich alles, was den Glauben und die Sitten umschliesst.» Was die Lehren der Tradition betrifft, so nehmen wir sie an nach den Worten des grossen Katechismus der russischen Kirche «als Führerin zum rechten Verständnis der hl. Schrift, für die rechte Verwaltung der Sakramente und zur Bewahrung der Riten und Zeremonien in der Reinheit ihrer ursprünglichen Einsetzung», und «wir müssen jener Tradition folgen, die mit der göttlichen Offenbarung und mit der hl. Schrift übereinstimmt».

Der Präsident wies nachdrücklich auf den VI. Religionsartikel im allgemeinen Gebetbuch hin: „Die hl. Schrift enthält alles zum Heile Notwendige, so dass, was immer darin nicht gelesen oder aus ihr bewiesen werden kann, keinem als Glaubenssatz oder als heilsnotwendig auferlegt werden kann.“ Er zitierte auch Artikel XX und die Fragen, die dem Kandidaten für die Priesterweihe im englischen Weiheformular vorgelegt werden. Der Erzbischof von Thyatira sagte, dass gemäss der orthodoxen Kirche die Lehren, die zur Seligkeit notwendig wären, aus zwei Quellen kämen: der Schrift und Tradition. Diese Tradition sei älter als das geschriebene Wort Gottes und so vom gleichen Gewicht wie die Schrift, was St. Basilius mit folgenden Worten lehrt: „Einige der Dogmen haben wir aus den geschriebenen Büchern empfangen und die andern wurden uns durch das mündliche Wort von den Aposteln her übergeben. Beide haben für die Frömmigkeit dieselbe Bedeutung, und niemand wird ihnen opponieren, der nur ein wenig Erfahrung in den kirchlichen Riten besitzt.“ Er fuhr fort, dass die Quelle der christlichen Wahrheit die göttliche Offenbarung ist, die in der Bibel und Tradition niedergelegt sei.

Prof. Arseniew sagte, dass unser Herr die Quelle aller christlichen Lehre sei. Wenn wir die Leitung des hl. Geistes, der der ganzen Kirche gegeben sei, verlieren, so verlieren wir das rechte Verständnis der heiligen Schriften. Aber die Schriften seien für das Leben der Kirche als ein Zeugnis und Kriterium der wahren Tradition notwendig. Der *Erzbischof von Thyatira* erklärte, dass sie die Auffassung zurückweisen, als ob sich die hl. Schrift selber interpretiere, oder dass der einzelne individuell bei der Auslegung der Schrift inspiriert sei.

Die Bedeutung der Feststellungen des hl. Basilius läge darin, dass sie die Bestätigung eines ökumenischen Konzils besässe.

Die anglikanische Delegation, die sich inzwischen zu besonderen Besprechungen zurückgezogen hatte, liess dann durch *den Präsidenten* erklären, sie könne dem zustimmen, dass das Evangelium zunächst durch das lebendige Wort der Überlieferung verkündigt wurde, und dass im Aufbau des kirchlichen Glaubens sowohl die geschriebene wie die ungeschriebene Tradition eine Rolle spiele. Aber die Kirche von England lehre ganz entschieden die Hinlänglichkeit der hl. Schrift als Glaubensquelle. Sie tut das aus folgenden Gründen: 1. weil ihre Stellung durch die stärksten Zeugnisse bei den Vätern der ungeteilten Kirche gestützt werde, 2. weil sie es für einen Dienst der göttlichen Vorsehung halte, dass die geschriebene Überlieferung unsere Lehre in Sachen des Glaubens sichere, 3. weil sie keinen Gegensatz zwischen der Lehre der orthodoxen Kirche und der Schrift finde. Schliesslich sei das ihre beste Stütze gegen die unautorisierten Zufügungen zum Glauben, die die römische Kirche gemacht habe. Der *Erzbischof von Thyatira* sagte, dass die Erklärung des Präsidenten der orthodoxen Stellung sehr nahe käme, aber nach ihrer Auffassung gäbe es Elemente der Offenbarung aus der Tradition, die das geschriebene Wort ergänzten. *Kanonikus Douglas* zitiert den griechischen Theologen Rhosse: „Obgleich die beiden Quellen des Dogmas logisch definiert und unterschieden werden könnten, so könnten sie doch nicht voneinander getrennt werden.“ Und *Androutsos*: „Wie Tradition für die rechte Bibelauslegung wesentlich ist, so ist die Bibel als eigentliches Kriterium wesentlich, um den Wert und das Gewicht einer spezifischen Tradition zu bestimmen.“

Der *Bischof von Gibraltar* fragte, ob die Orthodoxen zugeben würden, dass sie etwas der Tradition entnähmen, was der Schrift widerspräche. Der *Erzbischof von Thyatira* erwiderte, es sei unmöglich, dass sich die Offenbarung selber widerspreche.

Prof. Arseniew legte eine provisorische Erklärung vor:

„Der Geist Gottes lebt in der Kirche und manifestiert sich im lebendigen Strome des kirchlichen Lebens. Die hl. Schriften bilden nur einen Teil des lebendigen Stromes der Überlieferung, die von unserm Herrn und seinen Aposteln herkommt, der lebendigen Manifestation des Lebens des

göttlichen Geistes in seiner Kirche. Es gibt nichts, was für unser Heil notwendig wäre, das nicht in der Schrift zu finden oder aus ihr abzuleiten wäre, oder in Widerspruch zu ihr stände. Daher sollen die hl. Schriften fortwährend zur Kontrolle des kirchlichen Glaubens gebraucht werden. Aber der wahre Sinn der hl. Schriften kann nur im Lichte des Geistes Gottes, der in der Kirche lebt, verstanden werden.“

Der *Bischof von Novi-Sad* sagte, es sei klar, dass sie jetzt in dem übereinstimmten, was die römische Theologie *traditio declarativa* nenne. Sie müssten jetzt noch eine Übereinstimmung über die *traditio constitutiva* erreichen. Der *Erzbischof der Bukowina* bemerkte, dass die Anglikaner im dritten Punkte ihrer These dasselbe sagten, wie sie, dass aber der Titel der These nicht glücklich ausgedrückt wäre. Wenn die Tradition im Titel gleich mit der Schrift verbunden gewesen wäre, so würde die These den Orthodoxen annehmbar sein. *Kanonikus Douglas* fragte: Glaubt die orthodoxe Kirche, dass es heilsnotwendige Lehren gibt, die nicht aus der Schrift bewiesen werden können, und lässt sie irgendeine Änderung, Beifügung oder einen Abzug vom Glauben der Urkirche als möglich zu? Der *Präsident* erklärt, dass die anglikanische Delegation wahrscheinlich in der Lage sei, den Entwurf von Prof. Arseniew anzunehmen. *Archimandrit Konstantinides* zitiert den griechischen Theologen Mesoloras:

„Gemäss der Lehre der orthodoxen Kirche ist die hl. Tradition die unfehlbare Ergänzung und Interpretation der hl. Schrift. Sie ist die zweite Quelle der göttlichen christlichen Wahrheiten. Sie ist das göttliche Wort, das einmütig und autoritativ von der einen, ungeteilten Kirche der ersten acht Jahrhunderte zur Leitung, Errettung und Erkenntnis der Gläubigen entwickelt, formuliert, geregelt und definiert ist.“

Der *Erzbischof von Tyrus und Sidon* sagte, dass es unmöglich sei, dass die Tradition der Kirche dem Buchstaben oder dem Geiste nach mit der Schrift in Widerspruch stände. Es möge Traditionen geben, die nicht mit ausdrücklichen Worten der hl. Schriften belegt werden könnten, aber sie ergäben sich aus deren allgemeinem Geiste. Wenn diese seine Feststellungen angenommen werden könnten, so würden sie sich in der Frage

der Tradition der Übereinstimmung nähern. Der *Erzbischof von Dublin* fragte, ob die Orthodoxen folgenden Sätzen zustimmen könnten:

„Die hl. Tradition ist ein Hauptbestandteil der Offenbarung, deren einer Teil die Schrift, der andere etwas Ungeschriebenes ist. Von diesem Hauptbestandteil der hl. Tradition kann kein Teil dem andern widersprechen, und in ihr kann nichts als heilsnotwendig gelehrt werden, was nicht aus der Schrift zu beweisen ist.“

Der *Erzbischof von Thyatira* wiederholte, die Orthodoxen liessen die Tradition als Ergänzung, Interpretation und Erklärung der Schrift zu. Der *Präsident* fragte, ob der Kommission ein vereinigt Komitee belieben würde, oder ob ein orthodoxes Komitee eine neue Aufstellung zur Erwägung vorlegen sollte. *Erzbischof Germanos* schlug vor, dass die Orthodoxen ein Komitee bildeten, um die verschiedenen Entwürfe, die von Prof. Arseniew, von ihm und von Kanonikus Douglas, miteinander zu vergleichen.

These IV.

Über das „*Kredo der Kirche*“.

Der Entwurf lautet:

„Wir nehmen als Kredo der katholischen Kirche das von Konstantinopel an, das in den Formularien der Kirche von England das nizänische genannt wird. Es wurde dem Konzil von Chalzedon vorgelegt und von der gesamten Kirche angenommen.“

Der *Erzbischof von Thyatira* bemerkte, dass dieses Kredo unter Auslassung des „Filioque“ das einzige Kredo der orthodoxen Kirche sei. Sie könnten diese These annehmen, da die Frage des „Filioque“ wegen besonders in der VII. und VIII. These behandelt würde. Der *Präsident* erwidert, dass der Gebrauch des „Filioque“ in der vorliegenden These nicht eingeschlossen sei.

These V.

„*Die Auslegung des Glaubens auf dem Konzil von Chalzedon.*“

Es wird folgender Entwurf vorgelegt:

„Wir nehmen auch als Erklärung des Kredos die Auslegung des Glaubens an, die dem Konzil von Chalzedon vorgelegt wurde.“

Der *Erzbischof von Thyatira* stellt fest, dass sie, obschon sie dem Kredo einen besondern Sinn gäben, von derselben Autorität sei, als alle andern Dekrete der ökumenischen Konzilien, und sie wären der Meinung, dass dieser Satz dahin ausgelegt werden müsste, dass er die Dekrete der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche in sich schlosse. *Kanonikus Douglas* wies darauf hin, dass hier These I wiederholt und dass die Einbeziehung des Dekretes des Chalzedonenser Konzils damit begründet würde, dass dieses auch von den getrennten orientalischen Kirchen im Gottesdienst verlesen werde.

These VI.

„Niemand darf ein anderes Kredo herausbringen.“

Der Text lautet:

„Da in der Glaubenserklärung des Konzils von Chalzedon festgelegt wurde, «dass diese festgelegten Dinge von uns mit aller nur möglichen Sorgfalt und Genauigkeit definiert worden sind, so hat diese heilige und ökumenische Synode beschlossen, dass es für jedermann ungesetzlich sei, irgendein anderes Kredo zusammzusetzen, vorzulegen oder zu lehren, oder denen, die aus dem Heidentum oder Judentum oder von irgendeiner Häresie sich zur klaren Erkenntnis der Wahrheit bekehren, ein anderes Symbol zu überliefern. Zuwiderhandelnde sollen, wenn Bischöfe oder Kleriker, abgesetzt werden, die Bischöfe vom Bischofsamt, die Kleriker vom geistlichen Dienst. Wenn aber Mönche oder Laien, so sollen sie anathematisiert werden». Wir anerkennen, dass es für eine Kirche ungesetzlich ist, irgendeine andere Feststellung des Glaubens als notwendige Vorbedingung für Interkommunion zu fordern. Es ist aber für verschiedene Kirchen nicht ungesetzlich, als Taufkredo irgendein anderes mit der Tradition der Kirche übereinstimmendes Kredo zu gebrauchen, wie in der westlichen Kirche das sogenannte Apostolikum, das immer gebraucht worden ist. Es ist ferner nicht ungesetzlich für eine Kirche, irgendein anderes ähnliches Dokument bei den Gottesdiensten oder zum Unterricht der Gläubigen zu gebrauchen, vorausgesetzt, dass es mit der orthodoxen Lehre übereinstimmt.“

Der *Präsident* erklärte, der Zweck dieser These sei, den Gebrauch des Apostolikums als Taufkredos sicherzustellen.

Kanonikus Douglas stellte fest, dass die orthodoxe Delegation bei der Lambethkonferenz von 1920 sich bereits im Prinzip mit dem Gebrauche des Apostolikums einverstanden erklärt habe, solange die Superiorität des Nizänums anerkannt würde.

Man beschloss, diese These durch den Präsidenten und den Erzbischof von Thyatira neu entwerfen zu lassen.

These VII.

„Die Lehre vom heiligen Geiste.“

Text des Entwurfes:

„Weil zwischen Ost und West in der Sprache bezüglich des Ausganges des hl. Geistes eine Differenz bestanden hat, indem im Osten gewöhnlich vom Ausgang des hl. Geistes aus dem Vater, im Westen aber vom Ausgang des Geistes aus dem Vater und dem Sohne gesprochen wurde, so anerkennen wir, dass beide Formen des Ausdruckes richtig gebraucht werden können und dass man denselben Glauben auszudrücken beabsichtigt. Während wir jeden Satz oder jede Form des Ausdruckes, welche die Existenz von zwei Prinzipien, oder *ἀρχαὶ* oder *αἰτίαι* in der hl. Trinität in sich schliesst, verwerfen, nehmen wir die Lehre des hl. Johannes von Damaskus und der früheren griechischen Väter an, dass der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgeht.“

Die orthodoxen Delegierten wiesen darauf hin, dass die Lehre des hl. Johannes von Damaskus über den ewigen Ausgang des Geistes durch den Sohn wohl eine erlaubte theologische Meinung, aber kein verbindliches Dogma sei. Der *Erzbischof von Thyatira* betonte, dass der Ausdruck „durch den Sohn“ zu dem Zwecke von den Kirchenvätern eingeführt wäre, die aus einer nicht christlichen Gedankenwelt entlehnte Tendenz fernzuhalten, als ob in der Gottheit sukzessive Zeugungen stattfinden könnten. *Prof. Arseniew* schlug folgende Abänderung vor: Statt „wir nehmen die Lehre des hl. Johannes von Damaskus an...“, „wir halten die Lehre des hl. Johannes von Damaskus für annehmbar.“ Dieses wird beidseitig angenommen.

These VIII.

„Das Filioque“.

Der Diskussionstext lautet:

„Und weil in der westlichen Kirche im 6. oder 7. Jahrhundert die Klausel «Filioque» in das Kredo eingeschoben

wurde, so anerkennen wir, dass dieser Zusatz nicht «in einer kirchlich regulären Art» gemacht wurde. Bei den Gottesdiensten des Ostens und Westens sollte das eine Kredo der Gesamtkirche ohne diese Klausel rezitiert werden. Aber wir sind auch übereinstimmend der Meinung, dass, wenn die zugefügte Klausel im orthodoxen Sinne gebraucht wird, es jede Kirche, die das diese Einschiebung enthaltende Kredo empfangen hat, gesetzlich fortfahren darf, die Klausel bei den Gottesdiensten der Gemeinde zu rezitieren.“

Kanonikus Douglas sagt aus, die Auslassung des „Filioque“ in den gewöhnlichen anglikanischen Gottesdiensten würde vielen Tausenden aus dem einfachen Volke unnötige Unruhe verursachen. *Prof. Arseniew* ist der Ansicht, dass eine solche Konzession nur von einem allgemeinen Konzil gemacht werden könnte. Sonst würde es höchstens zu einer teilweisen, nie aber zu einer völligen Interkommunion kommen. Der *Erzbischof von Trikkas* hält daran fest, dass das Filioque nach den nötigen Erklärungen an die Laienwelt auszutilgen sei. Der *Erzbischof von der Bukowina* sagte, dass die Stellung der orthodoxen Kirche in Polen und Rumänien mit Rücksicht auf die mit Rom unierten morgenländischen Katholiken unmöglich wäre, wenn sie anderswo den Gebrauch des Filioque gestatteten. Der *Erzbischof von Thyatira* schlägt folgende Neufassung der These vor:

„Wir stimmen darin überein, dass der Zusatz des «Filioque» zum Kredo im 6. Jahrhundert ungesetzlich war. Und da zugegeben werden muss, dass der Zusatz zu Irrtümern führen kann, dass nämlich der Geist ewig vom Sohne als besonderem Prinzip ausgeht, so erklären wir unsere Übereinstimmung damit, dass dieser Zusatz zu beseitigen ist, indem dafür gesorgt werden muss, dass zur Vermeidung von Ärgernis diese Beseitigung erst nach völliger Aufklärung an die Laienwelt Platz zu greifen hat.“

Er fügte hinzu, dass eine örtliche Festhaltung am Filioque von der Kommission nicht bestimmt werden könnte.

These IX.

Über „*die Verschiedenheit der Bräuche in der Kirche*“ handelte der folgende Satz:

„St. Augustin teilt die kirchlichen Bräuche in drei Klassen:

1. Solche Bräuche, welche die Autorität unseres Herrn und

der hl. Schrift haben, von denen er sagt: «Unser Herr Jesus Christus hat uns eine leichte Last und süsse Bürde auferlegt, wie er selbst im Evangelium sagt. Deswegen hat er die Gesellschaft des neuen Gottesvolkes durch an Zahl sehr geringe, in der Beobachtung sehr einfache und an Bedeutung ganz ausgezeichnete Sakramente verbunden, wie die im Namen der Trinität verliehene Taufe, die Kommunion seines Leibes und Blutes und noch anderes, was in den kanonischen Schriften empfohlen ist.» 2. Solche Dinge, welche wir auf die Autorität nicht der Schrift, sondern der Tradition festhalten, die in der ganzen Welt beobachtet werden. Von diesen sagt er: «Sie müssen selbstverständlich beobachtet werden als weder durch die Apostel selbst verordnet und empfohlen, noch durch ein allgemeines Konzil, dessen Autorität in der Kirche sehr heilsam ist.» Und 3. jene Dinge, die an verschiedenen Orten und in verschiedenen Ländern verschieden sind ... Es steht im freien Belieben, solche Dinge zu beobachten oder nicht. Es gibt aber für einen ernsten und klugen Christen keine bessere Regel, als so zu handeln, wie er die Kirche handeln sieht, in der er gerade lebt.“ Der Patriarch Photius schreibt also: «In Fällen, wo der ignorierte Brauch nicht Sache des Glaubens ist und keinen Abfall von einem allgemeinen oder katholischen Konzilsdekret in sich schliesst, würde ein urteilsfähiger Mann dort, wo an verschiedenen Orten verschiedene Sitten und Gebräuche beobachtet werden, sich mit Recht dahin entscheiden, dass weder jene, die sie befolgen, im Unrecht sind, noch jene, die sie nicht empfangen haben, das Gesetz brechen.» Daher stimmen wir darin überein, jene Bräuche, die die Autorität der Schrift, des Herrn oder der Gesamtkirche für sich haben, anzuerkennen. Dagegen kommen wir in bezug auf jene, die nicht die Autorität der Schrift oder eines allgemeinen Konzils für sich haben, überein, dass jede Kirche ihre eigenen Bräuche beobachten soll.“

Der *Erzbischof von Thyatira* stellt fest, dass jene Bräuche, die durch die Gesamttradition oder die Dekrete eines ökumenischen Konzils gedeckt sind, für die Kirche absolute Autorität besässen und von jedem Christen beobachtet werden sollten. Andere Bräuche könnten wechseln und wären solange recht-

mässig, als in ihnen kein indirekter Angriff gegen den Glauben enthalten sei. Sie wären geneigt, den Schlusssatz der These anzunehmen, der mit dem Worte beginnt: „... Daher stimmen wir darin überein, jene Bräuche, welche die Autorität der Schrift ... für sich haben ...“

Kanonikus Douglas fragte, ob nicht noch andere Bräuche für die Gesamtkirche verbindlich wären, als jene, die in den Kanones der ökumenischen Konzilien niedergelegt sind, und wenn ja, welche. Der *Erzbischof von Thyatira* erklärt, dass, wenn irgendeine autokephale Kirche einen Kanon annähme, der den Kanones der ungeteilten Kirche, wie sie durch Photius den Grossen kodifiziert sind, widerspräche, sie sich dafür vor den andern autokephalen Kirchen verantworten müsste. Der *Erzbischof von Trikkas* sagte, dass alle Differenzen zwischen Ost und West, die vor dem grossen Schisma toleriert gewesen wären, natürlich auch heute toleriert werden müssten. *Prof. Arseniew* sagte, dass wenn zu den Zeiten der ungeteilten Kirche sehr bedeutende Abweichungen zwischen dem Osten und Westen toleriert worden wären, wie z. B. die Art der eucharistischen Konsekration, so dürften Differenzen von geringerer Bedeutung, die seit dem grossen Schisma entstanden wären, nicht als ein Hindernis für die Wiedervereinigung betrachtet werden. In Beantwortung einer Frage des Präsidenten erklärte der *Erzbischof von Thyatira*, dass das lokale *Ius canonicum* des Westens als gültig erklärt werden könne, sofern darin kein Widerspruch gegen den gemeinsamen Glauben oder gegen ein ökumenisches Konzil enthalten sei.

These X.

„Die Sakramente.“

Sie lautet:

„Insofern die Zahl der Sakramente niemals autoritativ, weder durch die apostolische Tradition, noch durch die Entscheidung eines allgemeinen Konzils festgesetzt worden ist, wurde ihre Zahl zu verschiedenen Zeiten verschieden berechnet. Erst im 16. Jahrhundert wurde in der römischen Kirche die Siebenzahl definiert und im Osten im 17. Jahrhundert. Wir anerkennen, dass die beiden Sakramente der Taufe und der hl. Eucharistie über den andern stehen. Im allgemeinen Gebetbuche der Kirche von England wird die Bezeichnung

«Sakrament» nur auf diese zwei angewendet, da sie 1. ein äusseres, von Christus verordnetes Zeichen besitzen und 2. allgemein als heilsnotwendig angenommen werden. Aber wir stimmen darin überein, dass der Begriff «Sakrament» auch für andere Riten und Zeremonien gebraucht werden kann, in denen ein äusseres, sichtbares Zeichen und eine innere, geistliche Gnade ist. In diesem Sinne wird er rechtmässig auch von andern Institutionen gebraucht, wie für Weihe, Busse, Firmung, Ehe und Krankenölung. In bezug auf einige dieser Sakramente stimmen wir, da sich die Bräuche in verschiedenen Kirchen geändert haben und noch ändern, darin überein, dass jede Kirche die Freiheit hat, ihre eigenen Bräuche zu behalten.“

Dr. Grensted behauptet, dass in dem Satze: „Im allgemeinen Gebetbuche der Kirche von England wird die Bezeichnung «Sakrament» nur auf diese zwei angewendet...“ eine kleine Zweideutigkeit enthalten sei. Es könne bedeuten, dass die Bezeichnung „Sakrament“ nur für diese zwei gebraucht würde, was tatsächlich der Fall sei. Es könne aber auch bedeuten, dass das Wort „Sakrament“ verschieden gebraucht würde, auf diese zwei jedoch nur in der Beziehung, dass sie die zwei erwähnten Eigenschaften haben, angewendet würde. Diese Zweideutigkeit sollte abgeklärt werden. Der *Erzbischof von Thyatira* erklärte, dass kein Entscheid der ganzen Kirche oder eines ökumenischen Konzils über die Zahl der Sakramente vorläge und dass die Tradition in dieser Hinsicht variere. Sie fänden indessen Spuren der gewöhnlich so genannten sieben Sakramente in der hl. Schrift. Jeder dieser Riten hätte Anteil am Wesen eines Sakramentes nach unserm heutigen Sakramentsbegriff. Sie anerkennen, dass die Taufe und die hl. Eucharistie die wichtigsten seien. Abgesehen von diesem Vorrang könne zwischen diesen beiden und den übrigen Sakramenten kein Unterschied gemacht werden. Der *Präsident* wies darauf hin, dass die Worte „allgemein heilsnotwendig“ bedeuten: „notwendig zum Heile für jedermann“. Das sei der Unterschied zwischen den zwei Sakramenten des Evangeliums und den Sakramenten, die unter gewissen Umständen und für bestimmte Zwecke notwendig sind. Was die letzteren anbetrifft, so stimmten sie dem zu, dass die von den Aposteln herstammenden Riten von grossem Segen für die Kirche wären. Die

Kirche von England wäre in ihrer Gesamtheit darin einig, dass Gnade z. B. in der Weihe verliehen würde, genau wie darin die orthodoxe Kirche einig wäre. Aber er trüge Bedenken, hier das Wort Sakrament zu gebrauchen, weil er die Überlegenheit der beiden andern einzuschärfen wünsche. Der *Erzbischof von Thyatira* setzte den Begriff der sakramentalen Gnade des weitern auseinander. Sakramentale Gnade ist die Totalität der Gaben, durch welche unser Herr in seinem Tod am Kreuze uns Menschen das Heil gesichert hat. Treuhänderin der Gnade ist der „Leib Christi“, der die Kirche in Fortsetzung seines Erlösungswerkes ist. Um das Heil der Menschen zu fördern, macht die Kirche Gebrauch von dieser Gnade in ihrer Ganzheit gemäss den Notwendigkeiten des geistlichen Lebens der Christen. Sie braucht diesen oder jenen Strahl der göttlichen Gnade. Insofern der Gebrauch, der von der göttlichen Gnade gemacht würde, mehr oder weniger wichtig sei, könnte man von einer mehr oder weniger wichtigen göttlichen Gnade reden. Jedoch unter den besondern, dem Zwecke der einzelnen Sakramente entsprechenden Umständen hielte er die ihnen in jedem Sakramente verliehenen Gnaden für notwendig. So könne z. B. niemand behaupten, dass die Ordination für jedermann notwendig sei, aber sie sei für das Leben der Kirche absolut notwendig. Denn ohne sie könne die Kontinuität der Kirche nicht aufrechterhalten werden. Das sei es, was er meinte, wenn er sagte, es sei notwendig, aber nicht obligatorisch. Der *Erzbischof von Trikkas* fragte, ob nach Meinung der anglikanischen Delegierten die Firmung zum Heile notwendig sei. *Dr. Goudge* und der *Präsident* setzten auseinander, dass bezüglich der Firmung verschiedene Lehrmeinungen in der anglikanischen Kirche herrschten. Sie sei aber auf jeden Fall ein Ritus, dessen Empfang von jedem getauften Gliede der Kirche von England gefordert würde.

These XI.

„Die hl. Eucharistie.“

Der Präsident gab den vorläufigen Entwurf dieser These zur Kenntnis, die für die nächste Sitzung endgiltig formuliert werden soll.

„Die Kirche hat zu allen Zeiten gewünscht, das Gebot des Herrn in der hl. Eucharistie zu erfüllen. Auch wir

wünschen, in allen Dingen den Lehren der Schrift und den Ordnungen der Gesamtkirche zu gehorchen. Aber, da ja viele Kontroversen und Trennungen durch eine genauere Definition des Wesens der Gegenwart des Leibes und Blutes unseres Herrn in der hl. Eucharistie entstanden sind und kein Dekret eines allgemeinen Konzils vorliegt, das die Art der Gegenwart Christi lehrt, und da manche der üblichen Fachausdrücke in den verschiedenen Teilen der Kirche in einem verschiedenen Sinne gebraucht worden sind, so stimmen wir darin überein, dass es sich um ein göttliches Mysterium handelt, das menschliches Verstehen übersteigt, und dass die Kirche ihren Glauben hinreichend in ihren Liturgien ausgedrückt hat. Wir stimmen ferner darin überein, dass die Lehre von der hl. Eucharistie, wie sie in den Liturgien der orthodoxen Kirche und in den Liturgien der Kirche von England nebst den mit ihr in Gemeinschaft stehenden Kirchen gelehrt wird, erschöpfend und ausreichend ist.“

Der *Erzbischof von Thyatira* wünscht, dass, bevor die Frage diskutiert werden würde, alle Mitglieder der Kommission zuerst die bei der Lambethkonferenz von 1930 herausgegebenen Erklärungen prüfen sollten, um unnötige Wiederholungen über die damals diskutierten Fragen zu vermeiden. Diese Dinge sollten nicht nochmals zur Diskussion gestellt, sondern einfach zur Kenntnis genommen werden. Der *Präsident* behündigt den Kommissionsmitgliedern die kürzlich von anglikanischen Geistlichen verschiedener Schulen verfassten Erklärungen (s. IX, I. K. Z. 1932, S. 39. ff.), die allerdings nicht autoritativ sind, aber doch als Ausdruck der Ansichten von Personen aus allen Parteien der Kirche von England grosses Gewicht besässen. Auf Anregung des Erzbischofs von Paphos wird ein gekürztes Protokoll der diesbezüglichen Verhandlungen verfasst.

Mit diesen 11 Thesen wurden die Verhandlungen der ersten drei Tage ausgefüllt. Die beiden folgenden Tage beschäftigten sich mehr mit praktischen Fragen, zunächst mit den orthodoxen und anglikanischen Diasporaverhältnissen in Europa und Amerika. Viele Orthodoxe, die ohne seelsorgerische Betreuung sind, werden von anglikanischen Geistlichen mit den hl. Sakramenten bedient, was gelegentlich auch umgekehrt geschieht. Der *Erzbischof von Thyatira* wies darauf hin, dass der ganze Fragenkomplex der Prosynode, die auf den 19. Juni 1932 in

das Kloster Watopedion auf dem Berge Athos einberufen ist, vorgelegt werden müsse. Diese Vorsynode ist in der orthodoxen Kirche eine Neuheit zufolge der Entwicklung, die durch die neuen autokephalen Kirchen in neuerer Zeit eingetreten sei. Ihre Autorität würde gross genug sein, um den Einzelsynoden der Kirchen definitive Vorschläge machen zu können. Der *Erzbischof von Paphos*, der aus grossen Erfahrungen in Amerika redet, bemerkt, dass die besten Dienste, die die Anglikaner den Orthodoxen erweisen könnten, darin beständen, wenn sie dieselben vor der Propaganda wunderlicher Sekten, besonders vor den Jüngern des Russellismus, bewahrten. *Prof. Arseniew* erklärte bezüglich der Kirche von Polen, dass zur vollen Interkommunion zwischen Orthodoxen und Anglikanern nicht so viele Voraussetzungen notwendig seien, wenn beiderseits zugegeben würde, dass man sich auf die liturgische Praxis der ungeteilten Kirche einigen könnte, ohne auf die kleinsten Details einzugehen. Es gäbe gewisse definierte *negative* Voraussetzungen in den anglikanischen Formularen, die den Orthodoxen Schwierigkeiten bereiteten. So denke er besonders an die Abfassung der „Schwarzen Rubrik“ und gewisser Sätze in fünf oder sechs der 39 Artikel. Er sei sich der Schwierigkeiten wohl bewusst und lenke jetzt nur die Aufmerksamkeit darauf, damit sie darüber nachdächten, wie solche Schwierigkeiten demnächst am besten überwunden werden könnten. Der *Präsident* benutzt die Gelegenheit, um auf die angeschnittenen Fragen zu antworten und um die unsern Lesern bereits bekannten Ausführungen über die Parteien innerhalb der Kirche von England und über die Autorität der 39 Artikel zu geben. *Dr. Goudge* nahm Bezug auf den angeblich kalvinistischen Charakter einiger der Artikel. Diese seien in der Vergangenheit aber gerade von Calvinisten als gänzlich unbefriedigend angesehen worden. Letztere hätten eigene Artikel aufgesetzt, die sogenannten Lambeth-Artikel, und dann versucht, die Kirche von England zu deren Annahme zu bewegen. Er hielte es nicht für eine Übertreibung, zu sagen, dass die kalvinistische Theologie fast gänzlich in der anglikanischen Kirche verschwunden sei.

Am letzten Verhandlungstage wies der Präsident darauf hin, dass das Subkomitee am Abend vorher alle Paragraphen des Berichtes mit Ausnahme von drei für die Diskussion vor

dem Gesamtkomitee bestimmten entworfen habe. Diese drei betrafen jene über „Schrift und Tradition“, über „die Sakramente“ und den Schlussparagrafen. Der *Erzbischof von Thyatira* schlug vor, mit der Diskussion der für das Gesamtkomitee bestimmten Paragrafen zu beginnen und legte folgende alternative Erklärung über „Schrift und Tradition“ vor:

„Alles für das Heil Notwendige kann aus der hl. Schrift, wie sie in der Tradition vervollständigt, erklärt, interpretiert und verstanden wird, unter Leitung des der Kirche innewohnenden hl. Geistes gefunden werden.“

Nach einer angeregten Diskussion kam man darin überein, dass diese These gemeinsam von beiden Delegationen weitergeleitet werden solle, nachdem beide ihre Erklärungen dazu gesondert abgegeben hätten. Dann ging die Kommission zur Diskussion des Protokolles über und nahm dasselbe mit kleinen Abänderungen an. Der *Präsident* erklärte, der volle Text würde in englischer und griechischer Sprache veröffentlicht werden, ebenso das unterzeichnete gekürzte Protokoll (*précis*) mit den wichtigsten Resolutionen, und das *Résumé* wie die Akten der Lambethkonferenz von 1930. *Prof. Arseniew* gab seiner Dankbarkeit über die erreichte Übereinkunft Ausdruck. Er dankte insbesondere dem Leiter der orthodoxen Delegation für seine staatsmännische Führung. Nach einem Dankeswort des Präsidenten an die Dolmetscher betrat der *Erzbischof von Canterbury* den Saal. Der Präsident gab einen kurzen Bericht über den Verlauf der Besprechungen, über die der Primas im übrigen täglich unterrichtet wurde. Man sei, trotzdem man nicht zu einer vollen Verständigung gelangt sei, sich doch in wesentlichen Punkten der oft schwierigen Fragen nähergekommen. Es sei ein Bericht zustande gekommen, der der orthodoxen Prosynode und den Synoden, Konvokationen und Konventionen der anglikanischen Kirche zur weiteren Behandlung vorgelegt werden könne. Auf alle Fälle sei die miteinander verlebte Zeit nicht fruchtlos verwendet worden. Der *Primas von England* gab seiner Freude darüber Ausdruck, dass man den schwierigen Punkten, die sich naturgemäss beim Vergleich der theologischen Stellung zweier Kirchen ergäben, kühn die Stirne geboten habe, ohne ihnen irgendwie auszuweichen. Der *Präsident* wies sodann noch darauf hin, dass aus Zeitmangel nicht alle Fragen diskutiert werden konnten, die noch abzuklären

seien. Das müsse man einer späteren Zukunft überlassen. Der *Erzbischof von Canterbury* erwiderte, dass die vorgesehenen weiteren Verhandlungen nach der Prosynode auf dem Athos stattfinden sollten. Er bestellte Grüsse an die vertretenen Kirchen und dankte dem Präsidenten der anglikanischen und orthodoxen Delegation für die geleistete wertvolle Arbeit. Nach einem Dankeswort des *Erzbischofs von Thyatira* für die grosse Gastfreundschaft des Primas und dem Ausdruck der Dankbarkeit gegen Gott über die erreichten Resultate, die man nach dem englischen Sprichworte: „Je mehr Hast, desto weniger Fortschritt“ beurteilen müsse, wies er auf das Endziel ihrer Arbeiten und Gebete, die volle kirchliche Reunion ihrer Kirchen, hin. Die Tagung wurde schliesslich mit einem Gebete und dem Segen des englischen Primas geschlossen.

D.

Die dogmatische Kommission gab zuhanden der zuständigen Synoden folgendes Protokoll heraus:

I.

Die Kommission ist auf Grund eines Antrages der Lambethkonferenz von 1930 ernannt worden und hat die Aufgabe, die theologischen Punkte über die Übereinstimmung und Abweichung zwischen beiden Kirchen herauszuarbeiten.

Die Lambethkonferenz, die nicht zur Formulierung von Glaubenssätzen berufen ist, hat nicht die Kompetenz, die als Diskussionsbasis konzipierten „Interkommunionsbestimmungen“ zu diskutieren, erklärt aber die darin angegebenen Thesen als hinreichende Darlegung der anglikanischen Lehre und Praxis bezüglich der darin behandelten Punkte.

II.

Die Kommission hat den auf die östlichen orthodoxen Kirchen bezüglichen Passus der Lambethkonferenz und das obige Résumé nebst einem kurzen Auszug über die gewaltete Diskussion vor sich. Da das Résumé von der Lambethkonferenz angenommen ist, wird darüber nicht mehr diskutiert. Es wird den Synoden der östlichen Kirchen und den Konvokationen und andern Synoden der anglikanischen Kirche vorgelegt werden.

III.

Hinsichtlich der im Résumé erwähnten Zulassung von Orthodoxen zu den Sakramenten, die von anglikanischen Priestern

gespendet worden sind, betont die Kommission nach einer Darlegung des für Nord- und Zentraleuropa zuständigen Bischofs von Fulham, des für Südeuropa zuständigen Bischofs von Gibraltar und des im Bereiche der Bischöflichen Kirche von Amerika zuständigen Bischofs von Nord-Indiana die Dringlichkeit von Vereinbarungen, wie sie für die geistlichen Bedürfnisse vieler, von einer Pastorierung durch ihre eigene Kirche ausgeschlossenen Glieder beider Kirchen vorgeschlagen sind. Die Kommission wünscht, dass diese Punkte den nächsten Synoden der anglikanischen Gemeinschaft und der orthodoxen Kirche vorgelegt werden und bittet, dieses dringliche Problem sobald als möglich zu behandeln.

IV.

Ihrer Bestimmung gemäss hat die Kommission die Lehre beider Kirchen zu prüfen, die Punkte, über die Übereinstimmung festgestellt ist, zu registrieren, die wichtig erscheinenden Differenzen zu notieren und darüber ihren Kirchen zu berichten. Zur Diskussion stehen:

1. die christliche Offenbarung,
2. Schrift und Tradition,
3. das Kredo der Kirche,
4. die Lehre vom hl. Geiste,
5. die Verschiedenheit der Sitten und Bräuche in der Kirche,
6. Gewisse Fragen bezüglich der Sakramente.

Ad 1. Die göttliche Offenbarung.

Wir nehmen die göttliche Offenbarung an, wie sie ein für allemal in unserm Herrn Jesus Christus überliefert worden ist. Wir anerkennen sie als solche, wie sie in der hl. Schrift geoffenbart und von den Aposteln her in der Tradition der Kirche durch die Zeitalter hindurch unter Wirksamkeit des hl. Geistes bekanntgemacht und überliefert ist.

Ad 2. Schrift und Tradition.

Wir stimmen darin überein, dass wir die göttliche Offenbarung in unserm Herrn Jesus Christus durch die Schrift und Tradition empfangen. Unter der Schrift verstehen wir den Kanon der Schrift, wie er durch den hl. Athanasius definiert und durch die ganze katholische Kirche angenommen ist. Was

die andern Bücher betrifft, die bald deuterokanonische, bald *ἀναγιγνωσκόμενα* genannt werden, nehmen wir ebenfalls die Lehre des hl. Athanasius an: „... Zur grösseren Genauigkeit füge ich noch hinzu ..., dass es ausser diesen noch andere Bücher gibt, die nicht im Kanon eingeschlossen sind, aber von den Vätern zur Lektüre für solche bestimmt sind, die erst vor kurzem zu uns gekommen sind und im Worte der Gottseligkeit unterrichtet zu werden wünschen ... Die ersteren stehen im Kanon, die letzteren sind zu lesen.“ Und die Lehre des hl. Hieronymus, „dass die Kirche sie zur Erbauung des Volkes verlesen soll, nicht aber zur Bekräftigung der Autorität der kirchlichen Dogmen.“

Ferner möchten die Vertreter der anglikanischen Kirche erklären: „Die hl. Schrift enthält alle Dinge, die zum Heile notwendig sind, so dass, was immer in ihr nicht gelesen wird, noch aus ihr bewiesen werden kann, von keinem als Glaubensartikel geglaubt oder als notwendig zum Heile gefordert zu werden braucht, wie der hl. Athanasius sagt: „Die geheiligten und inspirierten Schriften sind hinreichend, um die Wahrheit zu erklären.“ Und anderswo: „Dieses sind die Quellen des Heiles, dass jeder, der dürstet, mit den in ihnen enthaltenen Aussprüchen zufriedengestellt werden kann. In diesen Büchern allein wird die Lehre der Gottseligkeit verkündet. Niemand möge ihnen etwas hinzufügen noch etwas hinwegnehmen.“ Und wie der hl. Augustinus sagt: „In diesen Dingen, die in der hl. Schrift klar niedergelegt sind, findet man alles, was den Glauben und die Sitten, besonders aber was Hoffnung und Liebe umschliesst.“

Die Vertreter der orthodoxen Kirchen möchten erklären: „Wir glauben, dass die hl. Schrift durch die hl. Tradition vervollständigt, erklärt und ausgelegt wird, wie der hl. Basilius sagt: «Von den Dogmen und Lehren, welche in der Kirche festgehalten werden, sind einige von den geschriebenen Lehren abgeleitet, andere haben wir auf dem Wege der apostolischen Tradition empfangen, wie sie uns geheim (*ἐν μυστηρίῳ*) überliefert sind. Beide sind für die Frömmigkeit von gleichem Wert. Keiner wird dieses in Frage stellen, wenigstens niemand, der in den kirchlichen Einrichtungen auch nur die geringsten Erfahrungen hat. Denn, wenn wir versucht würden, die ungeschriebenen Bräuche aus dem Grunde, dass sie deshalb nicht

von grosser Bedeutung wären, zu verwerfen, so würden wir unwissentlich dem Evangelium eine tödliche Wunde beibringen, oder wir würden vielmehr aus unserer Verkündigung einen leeren Namen machen und nicht mehr. Zum Beispiel, um nur das älteste und gewöhnlichste zu erwähnen: Wer lehrt uns in der Schrift, uns mit dem Kreuze zu bezeichnen, die wir auf den Namen unseres Herrn hoffen? Wo sind wir in der Schrift gelehrt worden, uns beim Gebet nach Osten zu wenden? Welcher Heilige hat uns in der Schrift die Worte der Anrufung (Epiklese) beim Vorzeigen des eucharistischen Brotes und des Kelches der Segnung überliefert? Denn wir sind nicht zufrieden mit dem, was die Apostel und der Evangelist erwähnt, sondern wir fügen ein Vorwort und ein Nachwort hinzu, welches wir von der ungeschriebenen Tradition empfangen haben und das wir als höchst bedeutungsvoll bei der Feier des Mysteriums betrachten.“

Nach diesen Feststellungen kommen wir im folgenden überein: „Alles, was für das Heil notwendig ist, kann in der hl. Schrift gefunden werden, wie sie in der hl. Tradition unter Leitung des der Kirche innewohnenden hl. Geistes ergänzt, erklärt, auseinandergesetzt und verstanden wird. Wir stimmen darin überein, dass wir unter Tradition die Wahrheiten verstehen, welche von unserm Herrn und den Aposteln durch die Väter zu uns kamen, welche übereinstimmend und fortgesetzt in der ungeteilten Kirche bekanntgegeben und von der Kirche unter Leitung des hl. Geistes gelehrt wurden. Wir stimmen darin überein, dass in der Tradition nichts enthalten ist, was der Schrift widerspricht. Mögen beide logisch definiert und unterschieden werden, so können sie doch weder voneinander noch von der Kirche getrennt werden.“

Ad 3. *Das Kredo der Kirche.*

Wir stimmen in der Annahme des Kredos der katholischen Kirche überein, das bald das nizänische, bald das nizäno-konstantinopolitanische genannt wird. Es wurde vom Konzil von Chalzedon erlassen und von der ganzen Kirche angenommen. Wir nehmen folgende Feststellungen des Konzils von Chalzedon bezüglich des Kredos an: „Nachdem alles dieses von uns mit aller möglichen wissenschaftlichen Genauigkeit und Sorgfalt definiert ist, hat die heilige und ökumenische Synode beschlossen,

dass es ungesetzlich ist, irgendein anderes Kredo darzubieten, zu kompilieren oder zusammenzusetzen, oder zu glauben oder andere zu lehren.“ Wir anerkennen daher, dass es für eine Kirche ungesetzlich ist, irgendein anderes Kredo als Lehre der katholischen Kirche darzubieten, oder etwas dem Kredo zuzufügen oder etwas hinwegzunehmen. Doch ist es für verschiedene Kirchen nicht ungesetzlich, als Taufkredo ein anderes mit der kirchlichen Tradition übereinstimmendes Kredo zu gebrauchen, wie in der westlichen Kirche das sogenannte Apostolikum. Auch ist es für eine Kirche nicht ungesetzlich, irgendein anderes derartiges Dokument bei den kirchlichen Gottesdiensten oder für den Unterricht der Gläubigen zu gebrauchen, vorausgesetzt, dass es in Übereinstimmung mit der Schrift und Tradition ist.

Ad 4. *Die Lehre vom hl. Geist.*

Bezüglich der Differenz, welche zwischen dem Osten und dem Westen über die Lehre vom hl. Geist obgewaltet hat, nehmen wir die Vorschläge zu Protokoll, welche von der Bonner Konferenz 1875 angenommen wurden (siehe Anhang). Während wir jeden Vorschlag oder jede Form des Ausdruckes zurückweisen, welche die Existenz von zwei Prinzipien oder ἀρχαὶ oder αὐτίαι in der hl. Trinität in sich schliessen, betrachten wir die Lehre des hl. Johannes von Damaskus und früherer griechischer Väter als annehmbar, dass der hl. Geist vom Vater durch den Sohn ausgeht.

Ad 5.

Die Verschiedenheit der Sitten und Gebräuche in der Kirche.

In bezug auf die kirchlichen Sitten und Gebräuche (ἔθνη καὶ νόμιμα) unterscheiden wir zwei Klassen: Diejenigen, die gemäss dem hl. Photius auf die Autorität eines allgemeinen oder katholischen Dekretes beruhen — diese sind für die ganze Kirche obligatorisch —, und solche, welche nur einen lokalen Charakter haben, die jede Lokalkirche frei annehmen oder nicht annehmen kann. Wir stimmen mit St. Augustin darin überein, dass jeder Christ die Sitten und Gebräuche der Kirche, zu der er gehört, annehmen soll.

Ad 6. *Die Sakramente.*

Die Vertreter der orthodoxen Kirche erklären: „Wir halten dafür, dass zwei von den sieben Sakramenten, nämlich die hl. Taufe und die hl. Eucharistie — das erstere, das uns in

die Kirche einführt, das letztere, das uns mit Christus vereinigt — vor allen andern hervorragen, aber wir glauben nicht, dass die fünf andern von sekundärer Bedeutung sind. Sie sind für das Leben des Christen und folglich für sein Heil nicht unnötig. Auch diese sind, wie die zwei ersteren, heilige Zeremonien göttlicher Einsetzung, in denen durch ein äusseres Zeichen die unsichtbare Gnade Christi verliehen wird.“ —

Die Vertreter der anglikanischen Kirche erklären: „Die Zahl der Sakramente ist niemals autoritativ, weder durch die apostolische Tradition noch durch irgendeine Entscheidung eines ökumenischen Konzils, festgelegt worden. Wir anerkennen, dass die zwei Sakramente, Taufe und Eucharistie, über alle andern hervorragen. Was die andern Sakramente anbetrifft, wie Weihe, Busse, Firmung oder Chrisma, Ehe und Krankenölung, so wird im allgemeinen Gebetbuche der Kirche von England das Wort Sakrament nur für die beiden Sakramente der Taufe und der hl. Eucharistie gebraucht, insofern diese allein ein äusseres Zeichen haben, das von Christus selbst angeordnet ist und allein allgemein, d. h. universell als notwendig fürs Heil gehalten wurden. Aber es wird auch in der anglikanischen Gemeinschaft anerkannt, dass in andern Riten äussere und sichtbare Zeichen sind, die innere Gnade verleihen. In diesem Sinne kann man dafür halten, dass sie den Charakter von Sakramenten haben und allgemein Sakramente genannt werden.“ Wir stimmen darin überein, dass hinsichtlich der Art der Feier der Sakramente eine Verschiedenheit von Gewohnheiten und Riten angenommen werden darf, wenn nur die für ein Sakrament wesentlichen Dinge gewahrt werden. Was die hl. Eucharistie und die hl. Weihe anbetrifft, so möchten wir zuhanden der Synoden der östlichen orthodoxen Kirche und der Konvokationen und Synoden der anglikanischen Gemeinschaft das Résumé und das Protokoll der Diskussionen übergeben, die 1930 im Lambethpalast stattfanden.

V.

Schluss.

Wir konnten in der uns zur Verfügung stehenden Zeit verschiedene fundamentale Fragen des christlichen Glaubens diskutieren. Andere konnten wir aus Mangel an Zeit nicht in Erwägung ziehen, aber wir hoffen, dass es möglich sein

wird, späterhin eine weitere Zusammenkunft zu arrangieren, um unsere Diskussion fortzusetzen. Wir möchten aber zum Schlusse erklären, dass wir glauben, dass trotz aller Differenzen sehr viel Übereinstimmendes die Grundlage unserer Kirchen bildet. Wir stimmen darin überein, dass die Basis der Interkommunion eine Vereinigung im Glauben sein sollte. Wir glauben aber nicht, dass es unseres Amtes ist, festzustellen, welches Mass von Abweichungen als gesetzlich betrachtet werden darf. Wir glauben, dass das Sache jener Organisationen ist, an die wir zu berichten haben, der hl. Synode der orthodoxen Kirche und der Konvokationen und Synoden der anglikanischen Gemeinschaft.

Zum Schlusse wurde die bekannte Bonner Vereinbarung zwischen der altkatholischen und anglikanischen Kirche von 1931 mit ihren drei Thesen einstimmig angenommen.

Gez. Bischof von Gloucester und Erzbischof von Thyatira.

Anhang.

Von der Bonner Unionskonferenz 1875 angenommene Sätze.

I.

1. Wir nehmen übereinstimmend die ökumenischen Kredos und dogmatischen Entscheidungen der alten ungeteilten Kirche an.
2. Wir anerkennen übereinstimmend, dass der Zusatz des „Filioque“ im Kredo nicht in einer kirchlich regulären Art stattgefunden hat.
3. Wir anerkennen allerseits die Darstellung der Lehre vom hl. Geist, wie sie durch die Väter der ungeteilten Kirche dargelegt ist.
4. Wir verwerfen jeden Vorschlag und jede Ausdrucksweise, in der irgendwie die Anerkennung von zwei Prinzipien oder ἀρχαὶ oder αἰτίαι in der Trinität eingeschlossen sein kann.

II.

Wir nehmen die Lehre des hl. Johannes von Damaskus über den hl. Geist an, wie sie in den folgenden Punkten im Sinne der Lehre der alten ungeteilten Kirche ausgedrückt wird:

1. Der hl. Geist geht vom Vater als dem Urgrund (ἀρχή), der Ursache (αἰτία), dem Quell (πηγή) der Gottheit aus.
2. Der hl. Geist geht nicht vom Sohne aus, weil in der Gottheit nur ein Urgrund (ἀρχή), eine Ursache (αἰτία) ist, durch welche alles, was in der Gottheit ist, hervorgebracht wird.

3. Der hl. Geist geht vom Vater durch den Sohn aus.
4. Der hl. Geist ist das Abbild des Sohnes, der das Abbild des Vaters ist. Er geht vom Vater aus und ruht im Sohne als dessen offenbarende Kraft.
5. Der hl. Geist ist der hypostatische Ausgang vom Vater, dem Sohne angehörend. Aber er ist nicht aus dem Sohne, weil er der Geist des Mundes Gottes ist, der den Logos bekanntmacht.
6. Der hl. Geist bildet das Band zwischen dem Vater und dem Sohne und ist mit dem Vater durch den Sohn verbunden.

* * *

Die Konferenzen waren sehr gut vorbereitet und äusserst gewandt geleitet. Gute Vorarbeiten haben auch die Bonner Unionskonferenzen von 1874 und 1875 geleistet, die somit, ob schon sie damals kein greifbares Resultat zeitigten, bis in unsere Tage eine segensreiche Fernwirkung ausüben und noch heute für den Altkatholizismus einen grossen moralischen Erfolg bedeuten. Der damals gesäte Same, der lange auf unfruchtbarem Boden geruht zu haben schien, geht offenbar erst in unsern Tagen auf. Erfreulich ist die Gründlichkeit und Grundsätzlichkeit, mit der die angeschnittenen Fragen diskutiert wurden. Die Orthodoxen liessen sich auf keine „comprehensiveness“ ein, sondern zwangen die Anglikaner zur Beziehung klarer Positionen. So ist vielleicht der sichtbare Erfolg nicht überwältigend, aber in Anbetracht der herrschenden Divergenzen sind Übereinstimmungen erzielt worden, die Kenner der Verhältnisse der beiden Kirchen stark überraschen müssen. Zweifellos hat der persönliche Kontakt der Teilnehmer das meiste zum Gelingen beigetragen. Der Ernst und die Würde der anglikanischen Gottesdienste hat auf die Orthodoxen einen tiefen Eindruck gemacht und wohl mehr zur Überwindung von Vorurteilen beigetragen als die theologischen Erörterungen. Die verhandelnden Kirchen standen sich *al pari* gegenüber. Hier ist nicht von Unterwerfung der einen unter die andere die Rede, sondern hier wird nur eine Vereinigung gleichberechtigter Partner ins Auge gefasst.

Die weitere Entwicklung, die ihre Zeit braucht, bleibt abzuwarten. Wir hoffen, bald über die Prosynode auf dem Berge Athos, soweit die Anglikaner und wir durch dieselbe berührt werden, berichten zu können.

Basel.

C. NEUHAUS.